Vertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Lehrkräfte

Zwischen

dem
Kreisausschuss des Kreises Offenbach
Fachdienst Informationstechnologie

Anschrift
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

vertreten durch

Herrn OStD Stefan Sturm (Schulleiter)
Friedrich-Ebert-Gymnasium
In der Seewiese 1
63165 Mühlheim
- im Folgenden Verleiher -

u n d

_____

_____
Name und Anschrift der Lehrkraft

_____
Schule

- im Folgenden Entleiher -
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und Zubehör (im Folgenden: Leihgerät) zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:	Laptop
Typenbezeichnung:	Fujitsu Lifebook
Seriennummer:	
Ggf. Verleihnummer des Verleihers:	
Zubehör:	Netzkabel
Bemerkungen:	

(2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihgeräts beträgt

☒ Fujitsu Lifebook ___487,90_ Euro brutto.

(3) An dem Leihgerät dürfen durch den Entleiher keine **irreversiblen** technischen Veränderungen vorgenommen werden.

(4) Das Leihgerät befindet sich bei der Ausleihe in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Zustand. Nach Ablauf der Leihdauer hat der Entleiher es in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.

§ 2
Leihdauer

(1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihgeräts durch den Verleiher.
[ ] Sie endet mit Ablauf des ..... [Datum] / (befristet beschäftigtes unterrichtendes Personal)
[ ] Die Leihe erfolgt auf unbestimmte Zeit. (Stammpersonal)

(2) Verlässt der Entleiher die im Kopf genannte Schule als seine Dienststelle, so endet die Leihdauer abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des letzten Tages der Dienstzeit des Entleihers an dieser Schule.

(3) Bei einer andauernden Verhinderung an der Ausübung der Dienstpflichten kann das Leihgerät (**bei Bedarf)** von dem Verleiher zurückgefordert werden.

(4) Die Ausgabe und die Rückgabe des Leihgeräts sind nach Anlage 1 zu dokumentieren.

§ 3
Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

(1) Das Leihgerät wird dem Entleiher ausschließlich für dienstliche Zwecke, vorrangig zur Durchführung des Unterrichts, zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in der Schule, zu Hause sowie an einem anderen Lernort sowie die Erteilung des digitalen Distanzunterrichts.

(2) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Leihgeräts oder eine Gebrauchsüberlassung des Leihgeräts an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4
Geräteverwaltung

(1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleiher grundsätzlich nur nach Zustimmung des Verleihers installiert werden.

(2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(3) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Passwort zurücksetzen;
- Gerät sperren (Passwort aktivieren);
- Unternehmensdaten löschen;

- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen;
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;
- Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;
- Datenübertragung von verschiedenen vorher definierten Apps auf die Geräte.

(4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

(5) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Insbesondere bedarf es der Weitergabe der Personal- und der Schulnummer des Entleihers an den Verleiher durch die jeweilige Schule.

§ 5
Sicherung der Leihgeräte

(1) Der Entleiher stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können. Dazu ist ein persönliches Passwort einzurichten. Der schulische Beauftragte für Datenschutz sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sind zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen berechtigt.

(2) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten **Hard- und Softwareprofile** sowie eine nicht autorisierte Installation von Applikationen, soweit sie nicht der Erfüllung der dienstlichen Pflichten dienen, zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch ihn beauftragte Dritte durchzuführen.

§ 6
Haftung

(1) Der Entleiher haftet für jeden Schaden an dem Leihgerät, den er **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** verursacht hat. Gleiches gilt für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Bestimmungen oder von Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Nutzung des Leihgeräts.

(2) Der Verleiher haftet nach § 599 BGB für Schäden, die durch den Einsatz des Leihgerätes beim Entleiher entstehen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7
Datenspeicherung

(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als Onlinespeicher können (sofern zur Verfügung gestellt) Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, des Landes oder des Schulträgers genutzt werden.

(3) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihgeräts zu unterlassen, die die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Der Entleiher darf das Leihgerät insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes etwaige auf dem Gerät befindliche gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen.

§ 8
Aufbewahrung mobiler Endgeräte

(1) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sowie schädliche äußere Einflüsse sind zu vermeiden. Auf Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt werden.

(2) Das Leihgerät ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

(3) Sofern das Leihgerät unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten aufbewahrt wird, ist es, soweit möglich, physisch zu sichern. Dies kann zum Beispiel mittels eines Kensingtonschlosses erfolgen. Sollte das Leihgerät in einem verschlossenen Kraftfahrzeug hinterlassen werden, ist sicherzustellen, dass es dort nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

§ 9
Besondere Sicherheitsanforderungen

(1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virenscanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

(2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

(3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

(4) Mit der Unterzeichnung des Leihvertrages erklärt der Entleiher zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein, dass mit der regelmäßig auf dem Gerät für Wartungszwecke installierte Fernwartungssoftware auch eine Ortung des Gerätes möglich ist. (Diese Ortungsfunktion wird vom Verleiher oder durch den Verleiher autorisierten Dritte nur zur Fernwartung bzw. bei Abhandenkommen des Gerätes verwendet werden.)

§ 10
Datenschutz

(1) Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO sowie § 83 Abs. 2 HSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, Anlage 1 B Nr. 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen.

(2) Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 11
Weitergabe des Leihgeräts

(1) Das Leihgerät darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
[Anmerkung: Eine Weitergabe liegt nur vor, wenn die Entleiherin oder der Entleiher den unmittelbaren Besitz (Gewahrsam) am Gerät verliert und der Dritte unmittelbarer Besitzer wird. Wenn der Entleiher oder die Entleiherin auf die Person, die das Gerät hat, einwirken kann, ist es nicht „weitergegeben“.]
(2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihgeräts zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihgerät ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.

§ 12
Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Bei Verlust des Leihgeräts ist unverzüglich der Verleiher durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn das Gerät wieder aufgefunden wird.

(2) Im Falle eines Diebstahls des Leihgeräts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.

§ 13
Kündigung

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher das Gerät vertragswidrig gebraucht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 14
Versicherung

(1) Zur Absicherung im Falle des Verlusts oder eines Diebstahls (oder einer anfallenden Reparatur des mobilen Endgerätes, z.B. bei Displayschaden,) kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher.

(2) Es wird empfohlen, vorab mit der Haftpflicht - oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können dazu gebucht werden.
Anmerkung: Die Annahme, der Dienstherr (Land Hessen) hafte bei Verlust oder Beschädigung, trifft nicht zu, da Land und Schulträger bei der Erfüllung schulischer Aufgaben füreinander nicht Dritte im Sinne des Art. 34 GG sind und die Amtshaftung in dieser Situation daher nicht greift.

§ 15
Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ort, den _____

_____ _____ _____

Entleiher
(mit Stempel)

Verleiher

Anlage 1

Übergabe- und Annahmebestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden

O keine Mängel

O folgende Mängel (s. auch beigefügte Skizze „Vorschäden“):

---	---
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Verleiher	Entleiher

Rückgabe- und Annahmebestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden

O keine Mängel

O folgende Mängel (s. auch beigefügte Skizze „Vorschäden“):

---	---
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Verleiher	Entleiher

Skizze Vorschäden

Die unter § 1 Abs. 1 des Leihvertrages aufgelisteten mobilen Geräte sowie etwaiges Zubehör weisen folgende Vorschäden auf:

Seriennummer des Gerätes: _____

(ggf. Darstellung anpassen)

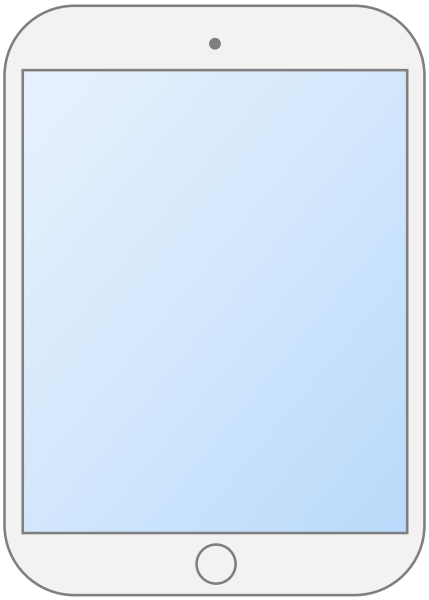

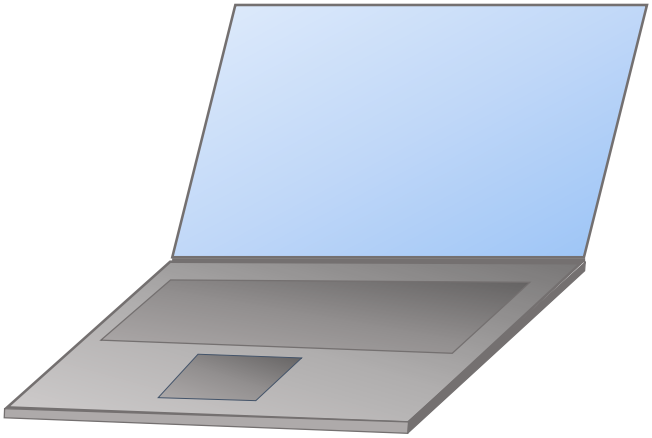

Beschreibung:_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Anlage 2

Datenschutzhinweise nach Art. 12, 13, und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag sowie § 83 Abs. 2 HSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, Anlage 1 B Nr. 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen.

Verantwortliche (r)

Kreisausschuss des Kreises Offenbach

Fachdienst Informationstechnologie

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Datenschutzbeauftragte (r):

Herr Timo Dorst (OStR)

[Ggf. Auftragsverarbeiter]:

Kreisausschuss des Kreises Offenbach

Fachdienst Informationstechnologie

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Welche Rechte stehen mir bezüglich der Verarbeitung der Daten zu?

1. ***Recht auf Auskunft***

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

2. ***Recht auf Berichtigung***

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen,

3. ***Recht auf Löschung***

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt aber davon ab, ob die Daten von uns noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden. [Bitte Löschfristen ergänzen.].

4. ***Recht auf Widerspruch***

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

5. ***Recht auf Beschwerde***

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1408-0, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde

6. ***Recht auf Widerruf***

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung zur Verwendung meiner/unserer Daten jederzeit widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich habe die Datenschutz-Aufklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DS-GVO ausgehändigt bekommen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift